Gemeinde

Herrsching a. Ammersee

Lkr. Starnberg

Bebauungsplan

Nr. 10

5. Änderung für den Bereich östlich der Gewerbestraße, westlich des Mitterwegs, zwischen Arzbergerstraße im Süden und dem Wendehammer im Norden

Planfertiger

Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle – Uhlandstr. 5, 80336 München

Az.: 610-41/2-10e Bearb.: Ang/Pi

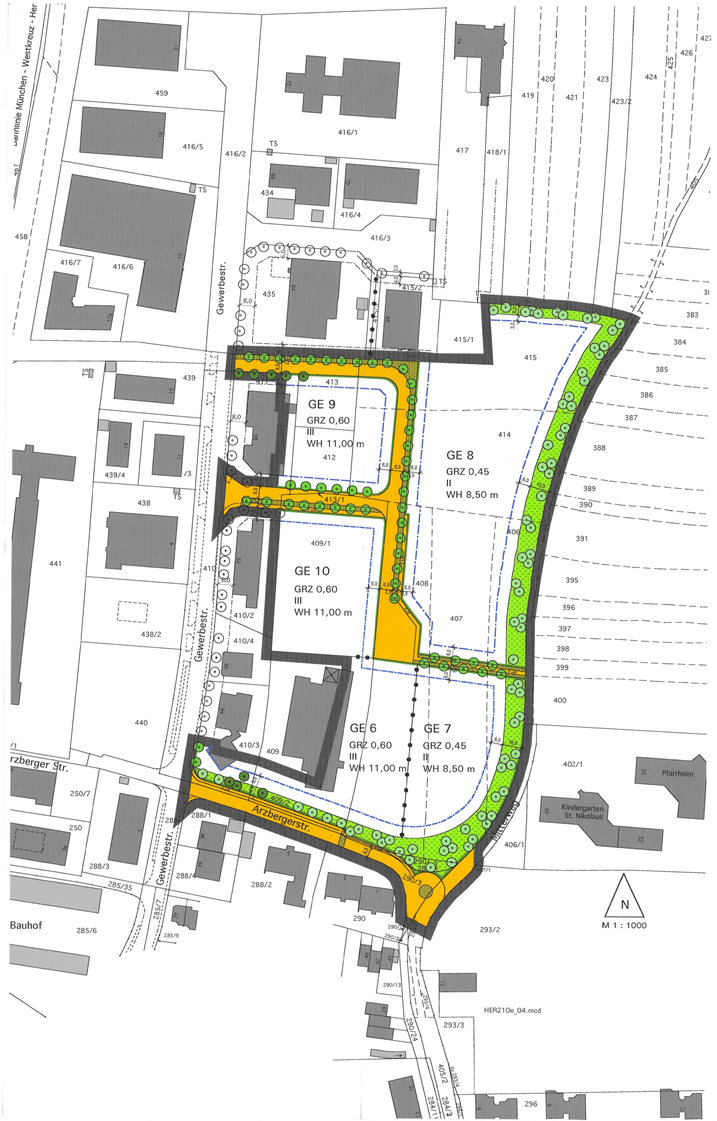
Plandatum

20.09.2004
15.11.2004
30.05.2005
20.02.2006
08.05.2006

Die Gemeinde Herrsching a. Ammersee erlässt aufgrund §§ 2, 9 und 10 Baugesetzbuch –BauGB–, Art. 91 Bayerische Bauordnung –BayBO– und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern –GO– diesen Bebauungsplan als

Satzung.

Dieser Bebauungsplan ersetzt innerhalb seines Geltungsbereichs den genehmigten Bebauungsplan Nr. 10 in der geänderten Fassung vom 05.03.1985 sowie die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 10 in der Fassung vom 27.01.1986



A Festsetzungen

1. Geltungsbereich

1.1 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

1.2 Abgrenzung unterschiedlicher Art und Maß der Nutzung

2. Art der baulichen Nutzung

2.1 GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO - Baunutzungsverordnung- Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig, mit Ausnahme von Produktions- und Handwerksbetrieben mit angeschlossenem Verkauf.

3 Maß der baulichen Nutzung

3.1 GRZ 0,45 — höchstzulässige Grundflächenzahl z.B. 0,45. Die höchstzulässige Grundflächenzahl darf durch Garagen Stellplätze und deren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sowie durch bauliche Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche gem. § 19 Abs.4 BauNVO bis zu einer Grundflächenzahl von maximal 0,8 überschritten werden.

3.2 III — höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse z.B. 3 Vollgeschosse

4 Bauweise, überbaubare Grundstücksgröße

4.1 Baugrenze.

4.2 Die Geltung des Art. 6 Abs. 4 und 5 BayBO wird angeordnet.

5 Bauliche Gestaltung

5.1 WH 11,00 m — Wandhöhe z.B. 11,00 m. Als Wandhöhe gilt das Maß vom natürlichen Gelände talseits bis zum Schnittpunkt der Außenwand mit der Dachhaut.

5.2 Bei geneigten Dächern darf der First nur 2 m über der jeweils festgesetzten Wandhöhe liegen.

5.3 Dacheindeckung, Fassadenmaterial und Fassadenanstriche sind in gedeckten Tönen auszuführen. Grelle Anstriche und reflektierende Dachflächen sind unzulässig.

5.4 Die Verwendung von Solaranlagen ist zulässig, sofern diese auf dem Dach errichtet werden, oder in die Fassade integriert werden.

5.5 Abgrabungen und Aufschüttungen sind in städtebaulich besonderen Lagen zulässig.

6 Verkehr

6.1 Straßenbegrenzungslinie

6.2 öffentliche Verkehrsfläche

6.3 F+R Fuß- und Radweg

6.4 Straßenbegleitgrün - Baumgraben -

7 Grünordnung

7.1 öffentliche Grünfläche

7.2 Die öffentliche Grünfläche entlang des Mitterweges ist locker mit Gruppen aus Bäumen und Sträuchern gem. Ziffer 7.7.2 und 7.7.3 zu bepflanzen.

7.3 Die öffentliche Grünfläche entlang der Arzbergerstraße und die Baumgräben dürfen im Bereich von Zufahrten auf eine Breite von maximal 5 m durchbrochen werden. Bestehende Zufahrten bleiben davon unberührt.

7.4 zu pflanzender Alleebaum (gemäß Ziff. 7.7.1)

7.5 zu pflanzender Baum (gem. Ziff. 7.7.2)

7.6 bestehendes zu erhaltendes Gehölz

7.7 Gehölzarten und Qualitäten

7.7.1 Alleebäume, innerhalb eines Straßenzuges jeweils nur Bäume der gleichen Art
Mindest-Pflanzqualität: Sol., 3xv., mB, 12-14

Acer platanoides	-	Spitzahorn
Sorbus aria	-	Echte Mehlbeere
Tilia cordata	-	Winter-Linde

7.7.2 Bäume, Mindest-Pflanzqualität: Sol., 3xv., mB, 10-12

Acer campestre	-	Feld-Ahorn
Acer platanoides	-	Spitz-Ahorn
Acer pseudoplatanus	-	Berg-Ahorn
Betula pendula	-	Hänge-Birke
Carpinus betulus	-	Hainbuche
Fagus sylvatica	-	Rot-Buche
Fraxinus excelsior	-	Esche
Malus sylvestris	-	Holz-Apfel
Prunus avium	-	Vogel-Kirsche
Quercus robur	-	Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	-	Eberesche
Tilia cordata	-	Winter-Linde

7.7.3 Sträucher, Mindest-Pflanzqualität: v. Str., 5 Tr., 100-150

Carpinus betulus	-	Hainbuche
Cornus mas	-	Kornelkirsche
Cornus sanguinea	-	Roter Hartriegel
Corylus avellana	-	Haselnuss
Crataegus monogyna/laevigata		ein-, zweigriffeliger Weißdorn
Euonymus europaeus	-	Gemeines Pfaffenhütchen
Ligustrum vulgare	-	Liguster
Lonicera xylosteum	-	Rote Heckenkirsche
Prunus padus	-	Trauben-Kirsche
Prunus spinosa	-	Schlehe
Rhamnus cathartica	-	Kreuzdorn
Rhamnus frangula	-	Faulbaum
Rosa canina	-	Hunds-Rose
Rubus spec.	-	Brombeere, Himbeere
Salix caprea	-	Sal-Weide
Sambucus nigra	-	Schwarzer Holunder
Viburnum lantana	-	Wolliger Schneeball
Viburnum opulus	-	Gemeiner Schneeball
Wildrosen		

7.7.4 Gehölzarten, die nicht verwendet werden dürfen

Abies concolor	-	Grau-Tanne
Abies koreana	-	Korea-Tanne
Abies nordmanniana	-	Nordmann-Tanne
Cedrus atlantica ‚Glauca'	-	Blau-Zeder
Chamaecyparis spec.	-	Scheinzypresse
Juniperus spec.	-	Wacholder
Picea omorika	-	Omorika-Fichte
Picea pungens ‚Glauca'	-	Blau-Fichte
Pseudotsuga menziesii	-	Douglasie
Taxus media	-	Zuchtform der Eibe
Thuja occidentalis	-	Abendländischer Lebensbaum
Thuja plicata	-	Thuja

7.8 Je 250 qm Grundstücksgröße ist ein großkroniger Laubbaum heimischer Art (gem. Ziff. 7.7.2) zu pflanzen.

7.9 Die für betriebliche Belange nicht benötigte Fläche ist als Grünfläche zu entwickeln. Die Grünflächen sollen möglichst zusammenhängend an den Grundstücksgrenzen ausgewiesen werden.

7.10 Entlang entstehender Grenzen durch Parzellierung in einzelne Baugrundstücke sind beidseitig Grünstreifen in einer Breite von mind. 2 Metern anzulegen. Diese sind flächig mit Sträuchern zu bepflanzen. Artenauswahl, Qualität und Pflanzdichte gem. Ziffer 7.7.3.

7.11 Bei der Anlage von offenen PKW-Stellplätzen ist pro 4 Stellplätze eine Pflanzinsel in der Größe eines Stellplatzes anzulegen und mit einem Baum 1. Ordnung zu bepflanzen.

7.12 Ausgefallene Bäume und Sträucher sind spätestens in der folgenden Vegetationsperiode nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen haben den Güteanforderungen der entfallenen Bepflanzung zu entsprechen.

7.13 Stellplätze sind mit wasserdurchlässigen Belägen wie Pflaster mit Rasenfugen, Rasengittersteinen oder Schotter auszubilden.

7.14 Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 8 Grad Neigung sind extensiv zu begrünen.

7.15 Zuordnungsfestsetzung: Ein teil des ökologischen Ausgleichs findet auf Flur Nr. 317/1, Gemarkung Hechendorf statt. Der noch verbleibende ökologische Ausgleich findet auf den gemeindlichen Ökokontoflächen Nrn. 1,2, und 4 statt.

8 Immissionsschutz

8.1 Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je qm Grundstücksfläche abgestrahlte Schalleistung das Emissionskontingent Lx nach E DIN 45691 „Geräuschkontingentierung" für die folgenden Teilflächen überschreiten.

Schallemissionskontingente Lx in dB(A) tags (6.00 Uhr - 22.00 Uhr) und nachts (22.00 Uhr – 6.00 Uhr)

Teilfläche	Fläche in qm	Lx in dB(A) je qm	
		Tag	Nacht
GE 6	2.195	62	45
GE 7	3.742	58	45
GE 8	10.746	62	47
GE 9	3.097	61	46
GE 10	3.979	60	45

Die Berechnungen zur Emissionskontingentierung wurden bei Ansatz von Flächenschallquellen gemäß Planteil bzw. den Umgriffen gemäß der Abbildung auf Seite 3 im Anhang A der schalltechnischen Untersuchung Müller-BBM vom M63 782/3 vom 20.03.06 nach dem Verfahren der E DIN 45691 „Geräuschkontingentierung" (Fassung Mai 2005), Kap. 4.5 durchgeführt. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der entfernungsbedingten Pegelabnahme mit 10*lg(4πs²) bei einer Mittenfrequenz von f = 500 Hz gerechnet.

Bei der Prüfung der Einhaltung der Emissionskontingente ist dieses Rechenverfahren entsprechend Kap. 5 der E DIN 45691 zu berücksichtigen.

Ein Vorhaben ist schalltechnisch zulässig, wenn der nach der TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechnete Beurteilungspegel Lr der vom Vorhaben ausgehenden Geräusche an allen maßgeblichen Immissionsorten folgende Bedingung erfüllt:
$L_r \leq L_X + 10*\lg S - 10*\lg(4\pi s^2)$.

mit s = Abstand zwischen Quelle und Immissionsort
S = Größe der Teilfläche

8.2 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.3 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.4 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.5 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.6 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.7 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.8 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.9 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.10 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.11 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.12 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.13 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.14 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.15 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.16 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.17 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.18 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.19 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.20 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.21 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.22 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.23 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.24 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.25 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.26 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.27 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.28 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.29 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.30 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.31 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.32 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.33 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.34 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.35 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.36 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.37 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.38 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.39 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.40 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.41 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.42 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.43 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.44 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.45 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.46 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.47 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.48 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.49 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.50 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.51 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.52 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.53 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.54 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.55 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.56 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.57 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.58 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.59 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.60 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.61 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.62 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.63 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.64 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.65 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.66 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.67 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.68 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.69 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.70 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.71 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.72 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.73 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.74 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.75 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.76 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.77 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.78 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.79 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.80 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.81 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.82 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.83 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.84 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.85 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.86 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.87 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.88 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.89 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.90 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.91 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.92 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.93 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.94 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.95 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.96 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.97 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.98 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.99 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.100 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.101 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.102 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.103 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.104 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.105 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.106 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.107 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.108 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.109 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.110 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.111 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.112 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.113 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.114 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.115 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.116 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.117 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.118 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.119 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.120 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.121 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.122 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.123 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.124 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.125 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.126 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.127 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.128 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.129 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.130 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.131 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.132 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.133 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.134 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.135 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.136 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.137 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.138 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.139 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.140 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.141 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.142 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.143 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.144 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.145 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.146 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.147 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.148 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.149 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.150 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.151 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.152 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.153 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.154 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.155 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.156 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.157 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.158 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.159 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.160 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.161 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.162 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.163 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.164 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.165 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.166 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.167 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.168 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.169 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.170 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.171 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.172 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.173 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.174 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.175 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.176 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.177 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.178 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.179 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.180 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.181 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.182 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.183 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.184 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.185 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.186 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.187 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.188 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.189 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.190 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.191 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.192 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.193 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.194 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.195 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.196 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.197 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.198 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.199 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.200 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.201 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.202 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.203 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.204 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.205 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.206 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.207 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.208 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.209 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.210 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.211 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.212 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.213 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.214 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.215 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.216 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.217 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.218 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.219 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.220 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.221 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.222 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.223 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.224 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.225 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.226 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.227 Die Einhaltung der Emissionskontingente ist durch Vorlage eines Schallgutachtens nachzuweisen.

8.228